

Antrag auf Ersatzführerschein/Umstellung der Fahrerlaubnis

FE-Nr.:

Ich beantrage eine Fahrerlaubnis als

Ersatzführerschein für einen ☐ verlorenen ☐ gestohlenen ☐ unbrauchbar gewordenen	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ geschlechtsneutral	Doktorgrad
☐ Umstellung meiner Fahrerlaubnis auf die ab dem 19.01.2013 geltenden Klassen.	Familiennamen	
Nur für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite): ☐ Ich beantrage die Klasse T ➔ Nachweis über land-/forstwirtschaftliche Tätigkeit (siehe Rückseite) beifügen	Vornamen (Rufnamen)	
	Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)	
	Geburtsdatum / - ort	
	Straße / Hausnummer / Zusatz	
Gebührevorschuss € bezahlt / Hdz.:	Postleitzahl / Wohnort	
	Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐	
Führerschein erhalten:	Wohnsitz in Deutschland seit ☐ Geburt ☐ dem	
	Tagsüber telefonisch erreichbar unter Tel.-Nr.:	
Datum, Unterschrift		

Ich besitze die Fahrerlaubnis/den Führerschein

Klasse/n	ausgestellt am	durch	Kartennummer:
----------	----------------	-------	---------------

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen ist.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

- Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung (Vorlage bei Antragstellung)
- Passfoto (biometrisch)
- den bisherigen Führerschein (Vorlage bei Antragstellung und Abgabe bei Aushändigung des Kartenführerscheins) bzw. bei Verlust eine eidesstattliche Versicherung
- Karteikartenabschrift *)
- Ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung (bei Antragstellerinnen/Antragstellern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Umstellung auf die Klasse C oder CE beantragen)

Ich werde postalisch benachrichtigt, wenn der Führerschein zur Abholung bereit liegt.

- ☐ Ich bitte um Direktzustellung des Führerscheins von der Bundesdruckerei (zzg. 6,30 € Versand/Porto)
– gilt nur für **Antragsart Umstellung** –

Hinweis zum Datenschutz

Die Daten werden gemäß der Abschnitte IV und VI des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit den Abschnitten III.1, 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erhoben und verarbeitet.

Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
Landrätin Astrid Klinkert-Kittel
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen –KDG- (kAöR)
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Paulinerstr. 14
37073 Göttingen
Tel.: +49 (0551) 384 4125
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Aufsichtsbehörde für den Landkreis Northeim

Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel.: 0511-120 4500 oder Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Datum, Unterschrift

*) Eine Karteikartenabschrift ist erforderlich, wenn der letzte – vor dem 01.01.1999 ausgestellte – Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt wurde. Sie kann dort in der Regel fernmündlich zur unmittelbaren Übersendung an den Landkreis Northeim angefordert werden.

Umstellungen von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigem Muster

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L 174,175, BE 79.06
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, BE 79.06
3	vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden ist, brauchen sich, soweit sie keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen, keinen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die Klassen C1 und C1 E (Kfz bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht und Züge bis 12 t) nicht befristet.

Bei einer Umstellung wird auch die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) zugeteilt. Die Fahrerlaubnis dieser Klasse wird bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis für den Erhalt der beschränkten Klasse CE ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen.

Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klasse ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

****) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen.** Zu diesen Zwecken zählen:

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst.